

Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit

Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur IAGJ-Konferenz

1. Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts

Auch wenn das deutsche Jugendstrafrecht von Beginn an auf den Erziehungsgedanken rekurrierte, ist dieser erstmals explizit im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 gesetzlich verankert worden. Nach § 2 Absatz 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten des jungen Menschen¹ entgegen wirken, also Rückfallkriminalität und damit neue

¹ Der Anwendungsbereich umfasst Jugendliche (zur Tatzeit 14- bis unter 18-Jährige) und Heranwachsende (zur Tatzeit 18- bis unter 21-Jährige). Bei Heranwachsenden ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Jugendstrafrecht (JGG) oder Allgemeines Strafrecht (StGB) zur Anwendung kommt (§ 105 JGG). Jugendstrafrecht ist anzuwenden, wenn a) die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, wenn also „Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind“ oder b) wenn es sich nach Art, Umständen oder Beweggründen um eine Jugendverfehlung, also jugendtypische Delinquenz (z.B. Graffiti, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.) handelt. Im Zweifel ist Jugendstrafrecht anzuwenden. In der Praxis kommt in über der Hälfte der Verfahren gegen Heranwachsende Jugendstrafrecht zur Anwendung; im Jahr 2010 betraf dies 66,3% der Verfahren (Strafverfolgungsstatistik; Heinz 2012: S. 108). Allerdings ergeben sich je nach Delikt sehr unterschiedliche Einbeziehungsquoten. Grundsätzlich nimmt mit der Schwere der Straftat der Anteil der Verfahren zu, in denen Jugendstrafrecht angewendet wird (vgl. Tabelle a). Eine erhebliche Varianz der Einbeziehungsquote ergibt sich darüber hinaus zwischen den einzelnen Bundesländern. So kommt beispielsweise in Schleswig-Holstein, Hamburg und im Saarland überdurchschnittlich häufig Jugendstrafrecht in Verfahren gegen Heranwachsende zur Anwendung – die Einbeziehungsquoten liegen hier zwischen 85% und 89% –, während sich in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg erheblich geringere Anteile ergeben (50% bzw. 51%) (Quelle: Strafverfolgungsstatistik; Heinz 2012, S. 111).

Tabelle a: Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, 2010 (Quelle: Strafverfolgungsstatistik / Heinz 2012: S. 110)

Opfer verhindern. Damit ist als Ziel die Legalbewährung des jungen Menschen definiert und verdeutlicht, dass Sühne und Vergeltung sowie die Abschreckung anderer (potentieller) Straftäter unzulässige Sanktionszwecke sind.

Mit Blick auf die Zielerreichung ist das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken verpflichtet, denn es sind primär erzieherische Mittel einzusetzen, um Rückfälligkeit zu verhindern und es sind auch bei der Gestaltung des Verfahrens und beim Vollzug der Sanktionen erzieherische Aspekte zu berücksichtigen. Erziehung an sich, Personalisation bzw. Sozialisation im Allgemeinen ist kein Ziel des Jugendstrafrechts², es geht vielmehr um den Vorrang erzieherisch begründeter Interventionen, um wiederholte Straffälligkeit des jungen Menschen zu verhindern.

Das Jugendstrafrecht hält eine große Bandbreite verschiedener Reaktions-, Interventions- und Sanktionsformen zur Verfügung. Dabei stehen die unterschiedlichen Sanktionen zueinander in einem Stufenverhältnis und es gilt – mit Blick auf das Subsidiaritäts- und das Verhältnismäßigkeitsprinzip – der Vorrang der weniger einschneidenden vor den gravierenderen Rechtsfolgen, der Vorrang informeller vor formellen Sanktionen, der Vorrang helfender vor ahndenden und der Vorrang ambulanter vor freiheitsentziehenden Sanktionen.

2. Sanktionsmöglichkeiten

2.1. *Neue Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht*

Seit Ende der 1970er Jahre wurden sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, bezeichnet als Neue Ambulante Maßnahmen (NAM), in Modellprojekten erprobt. Die gesetzliche Verankerung erfolgte mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) 1990, mit dem soziale Trainingskurse und Betreuung / Aufsicht als Erziehungsmaßregeln in die Weisungen aufgenommen wurden. Ziel des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes“ vom 30.08.1990 war insbesondere die Stärkung der informellen

Delikt	Einbeziehungsquote
Straßenverkehrsdelikte	47
Betrug	53
BtMG	70
Einfacher Diebstahl	70
Einfache Körperverletzung	80
Mord	88
Totschlag	89
Gefährliche Körperverletzung	92
Schwerer Raub	99
Straftaten insgesamt	66
Straftaten insgesamt, ohne Verkehrsdelikte	70

² Vgl. für eine Diskussion Breymann 2009; Cornel 2010; Dollinger 2010. Kurzberg (2011) weist zu Recht darauf hin, der Erziehungsbegriff ließe sich mit allen Strafzwecken füllen, sei unbestimmt und könne keine klaren Leitlinien für die Sanktionsbestimmung liefern.

Reaktionsmöglichkeiten der Justiz. Begründet wurde dies damit, dass „Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtet. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt“ und dass „die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (...) die traditionellen Sanktionen (...) weitgehend ersetzen können, ohne dass sich damit die Rückfallgefahr erhöht“.³

Entsprechung finden die im JGG vorgesehenen Maßnahmen im Katalog der Hilfen zur Erziehung des SGB VIII als Betreuungshilfe, soziale Gruppenarbeit und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die neu in das JGG aufgenommenen Weisungen sollen Anwendung finden auf „Fälle der leichten bis mittelschweren Kriminalität (...), wenn es etwa wegen wiederholter Auffälligkeit oder besonderer Problemlagen zwar einer erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden bedarf, die Anordnung von Arrest aber nicht angemessen erscheint“⁴, nicht aber bei Ersttätern leichter Delinquenz und Bagatelldtätern zum Einsatz kommen. Zielgruppe der Neuen Ambulanten Maßnahmen sind vielmehr „in strafrechtlicher Hinsicht mehrfach Auffällige, in jugendhilferechtlicher Hinsicht mehrfach Benachteiligte und – in beiderlei Hinsicht – von Ausgrenzung mehrfach Betroffene: für diese Zielgruppe sollen sozialpädagogische Unterstützungsangebote vorgehalten werden, die sich am individuellen Bedarf der Jugendlichen und Heranwachsenden orientieren und die Stärkung der individuellen Handlungskompetenzen und Teilhabeperspektiven anzielen.“⁵

2.2. Informelle Sanktionierung: Diversion

Mit Blick auf die Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit des ganz überwiegenden Teils der Jugenddelinquenz und vor dem Hintergrund der negativen Effekte formeller Sanktionierungen – etwa einem Stigmatisierungsrisiko – und der Erkenntnis, dass zur Spezialprävention häufig ausreicht, dass gegen den Täter ermittelt wird, sind verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, um die Durchführung eines formellen Strafverfahrens bzw. eines Hauptverfahrens zu vermeiden. Ziele dieser sogenannten Diversion sind unter anderem der

³ BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989, S. 1, 11.

⁴ BT-Drs. 11/5829 vom 27.11.1989, S. 11.

⁵ Drewniak 2012, vgl. Brakhage & Drewniak 1999.

Abbau unnötiger formeller Sozialkontrolle, die Vermeidung von Stigmatisierung sowie die Entlastung der Justiz.⁶

Das Verfahren kann einerseits ohne weitere Sanktion eingestellt werden a) wegen Geringfügigkeit und mangels öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung (§ 45 I JGG) oder b) wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist (§ 45 II JGG), also beispielsweise entsprechende Reaktionen von Seiten der Familie oder der Jugendhilfe erfolgt sind. Andererseits kommt ein Absehen von der Verfolgung unter Weisungen und Auflagen in Betracht (§ 45 III JGG, § 47 – Einstellung durch den Richter).

2.3. Formelle jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen

Neben den Möglichkeiten, das Verfahren informell durch Diversion zu beenden, sieht das Jugendstrafrecht drei Grundarten der Sanktionierung vor: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel sowie Jugendstrafe. Dadurch, dass unterschiedliche Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel sowie verschiedene Erziehungsmaßregeln nebeneinander angeordnet werden können, ergeben sich zum Teil kontraproduktive „Sanktionscocktails“.

Neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe sind Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 7 JGG) zulässig: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, Führungsaufsicht, Entziehung der Fahrerlaubnis sowie nachträgliche bzw. vorbehaltene Sicherungsverwahrung.⁷

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln umfassen zum einen die Erteilung von Weisungen, die im Katalog des JGG nicht abschließend, sondern nur beispielhaft aufgeführt sind. Diese Weisungen (§ 10 JGG) sollen die Erziehung des Jugendlichen fördern und sichern, indem dessen Lebensführung geregelt wird. So kann dem jungen Menschen insbesondere auferlegt werden

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,

⁶ Heinz 1992; 1999; 2005.

⁷ Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zur Sicherungsverwahrung am 04.05.2011 für verfassungswidrig erklärt hat, hat das Bundeskabinett am 07.03.2012 einen Gesetzentwurf beschlossen, nachdem im Jugendstrafrecht nur noch eine vorbehaltene, nicht aber eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zulässig ist.

6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen (wobei dieser Trainingskurs lediglich beispielhaft als mögliche Form sozialpädagogischer Gruppenarbeit zu verstehen ist),
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen,
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen

Darüber hinaus kommt in Betracht, dem Jugendlichen eine heilerzieherische Behandlung, eine Entziehungskur oder weitere Erziehungsmaßregeln aufzuerlegen. § 9 I JGG sieht ferner die Anordnung vor, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen.

Damit zeigt sich, dass die Erziehungsmaßregeln mitunter durch eine hohe Eingriffsintensität gekennzeichnet sind, den jungen Menschen Einiges abverlangen und durchaus belastend sein können. Im Täter-Opfer-Ausgleich geht es beispielsweise vor allem darum, den jungen Menschen mit den Folgen seines Tuns zu konfrontieren und darum, dass er Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Dem Opfer ins Gesicht zu sehen und – durch Fachkräfte begleitet –, für die Tat einzustehen und Wiedergutmachung zu leisten, ist oft mehr als ein erster Schritt für die Jugendlichen hin zu einer Verhaltensänderung und für viele junge Menschen sehr schwer und belastend. Im Fokus sozialer Gruppenarbeit in Form von sozialen Trainingskursen steht, die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Jugendlichen zu stärken, sozial angemessene Verhaltensweisen zu erlernen und Verantwortung für die Tat(en) zu übernehmen. Soziale Trainingskurse laufen häufig über eine Dauer von drei bis sechs Monaten, teilweise auch über ein Jahr, mit wöchentlichen Sitzungen, parallel zur Gruppenarbeit werden zum Teil Einzelgespräche und Einzelbetreuungen durchgeführt. Das bedeutet für Jugendliche und Heranwachsende große Mühen, Konfrontation und Einstehenmüssen für das, was sie getan haben.

Trotz dieser Eingriffsintensität auch der Erziehungsmaßregeln wird erst den Zuchtmitteln allgemein ein repressiver, ahnender Charakter zuerkannt. Eine echte Kriminalstrafe sind auch sie jedoch nicht, sondern lediglich die Jugendstrafe.

Zuchtmittel

Gemäß § 13 I JGG wird die Straftat mit Zuchtmitteln geahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das begangene Unrecht einzustehen hat. Im Gegensatz zu den Weisungen, die nur beispielhaft genannt werden, sind die Zuchtmittel im Katalog des JGG abschließend aufgeführt. Es handelt sich hierbei um

1. die Verwarnung
2. die Erteilung von Auflagen:
 - a. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen
 - b. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen
 - c. Arbeitsleistungen zu erbringen
 - d. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen
3. den Jugendarrest

Geldbußen und Arbeitsauflagen werden in der Fachöffentlichkeit vor allem mit Blick auf die mangelnde pädagogische Ausrichtung und die geradezu taxative Bemessung kritisch bewertet, unter den Zuchtmitteln steht allerdings insbesondere der Jugendarrest im Fokus der Kritik. Er kann in Form eines Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrestes für eine Dauer von zwei Tagen bis zu vier Wochen verhängt werden. Jugendarrest soll „Ausgleich für begangenes Unrecht sein und durch seine Einflussnahme auf den Jugendlichen auch der Besserung dienen, ferner vermöge seines harten Vollzugs abschreckend wirken“, so der Bundesgerichtshof. Jugendarrest wird in speziellen, vom Jugendstrafvollzug getrennten Anstalten vollstreckt. Inwieweit pädagogische Betreuung stattfindet, stellt sich sehr unterschiedlich dar. Während in einigen Anstalten eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten wird, findet nicht selten auch reiner Verwahrvollzug (teilweise mit Einschlusszeiten von 23 Stunden) ohne jegliche pädagogische Betreuung statt.⁸

Im Zusammenhang mit dem Jugendarrest ist darauf hinzuweisen, dass das Jugendstrafrecht neben den sogenannten Urteilsarresten Ungehorsamsarreste als Folge der schuldhaften Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen gem. §§ 11 III, 15 III JGG vorsieht.

Jugendstrafe

Die schärfste Sanktion des Jugendstrafrechts ist die Jugendstrafe. Sie wird verhängt, a) wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, andere Sanktionen nicht ausreichen oder b) wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 JGG). Danach kommt Jugendstrafe sowohl als Erziehungsmittel in Betracht (Alternative 1) als auch zum Schuldausgleich, zur positiven Generalprävention (Alternative 2).

Insbesondere der Begriff der schädlichen Neigungen wird in der Literatur als herabsetzend und stigmatisierend bewertet⁹, er ist darüber hinaus (wie der Begriff der Schwere der

⁸ Vgl. zur Praxis des Jugendarrestvollzugs Thalmann 2012, zur Diskussion um eine pädagogische Ausgestaltung des Jugendarrests Walkenhorst & Bihs 2009.

⁹ „Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ ist selbst schädlich (...)“ (Ostendorf 2009b, Rn 6 zu § 17 JGG).

Schuld) unscharf und unbestimmt. Der Bundesgerichtshof definiert schädliche Neigungen als „erhebliche Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer (gravierender) Straftaten in sich bergen“, stellt also auf die Gefahr wiederholter, massiver Rückfälligkeit ab. In der Rechtspraxis werden etwa zwei Drittel der Jugendstrafen wegen des Vorliegens schädlicher Neigungen verhängt.¹⁰

Jugendstrafen haben eine Dauer von mindestens sechs Monaten und höchstens zehn Jahren¹¹, die Dauer ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist (§ 18 Abs. 2 JGG).

Die Vollstreckung von Jugendstrafen bis zwei Jahre kann zur Bewährung¹² ausgesetzt werden, soweit zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird (§ 21 JGG). In der Praxis werden etwa 70% der aussetzungsfähigen Jugendstrafen – mit Auflagen und unter Betreuung und Kontrolle durch die Bewährungshilfe – zur Bewährung ausgesetzt, die Widerrufsquoten sind mit etwa 15% niedrig.

3. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Insbesondere mit Blick auf die Realisierung des Erziehungsgedankens im Kontext des Jugendstrafverfahrens kommt der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu; die Kooperation von Jugendgericht und Jugendhilfe gilt mithin als „Wesenselement des deutschen Jugendkriminalrechts“.¹³

Nach § 52 SGB VIII wirkt die Jugendhilfe in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Sie hat in diesem Zusammenhang – insbesondere auch mit Blick auf Möglichkeiten der Diversion – frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und – so dies der Fall ist bzw. eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden ist – dies dem Staatsanwalt oder Richter umgehend mitzuteilen.

Definiert ist die Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren auch im JGG (§ 38). Danach bringen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe „die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.“ Darüber hinaus obliegt ihr – soweit kein Bewährungshelfer bestellt ist – die Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen.

¹⁰ Ostendorf 2009b, Rn 4 zu § 17 JGG.

¹¹ Vgl. für die beabsichtigte Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende unten.

¹² Daneben kennt das Jugendstrafrecht als „Bewährungsstrafen“ die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27ff JGG) sowie die Strafrestausssetzung zur Bewährung (§§ 21ff JGG).

¹³ Ostendorf 2009, S. 335, S. 357.

Fachkräfte des Jugendamts sind demnach während des gesamten Verfahrens zu beteiligen, und zwar so früh wie möglich. Diese Fachkräfte beraten und betreuen den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden während der gesamten Dauer des Verfahrens, also vom Ermittlungsverfahren bis zur Vollstreckung der Sanktion, sie haben zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen in Frage kommen, sie beraten das Gericht, in dem sie eine Stellungnahme zur Lebenssituation und zum Hilfebedarf des jungen Menschen abgeben, und sie vermitteln gegebenenfalls Jugendhilfemaßnahmen, etwa soziale Trainingskurse oder Betreuungsweisungen. Die Jugendhilfe bringt die sozialpädagogische Perspektive in das Jugendgerichtsverfahren ein und ist damit ein ganz besonderer und zentraler Verfahrensbeteiligter.

Auch wenn die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren sowohl im SGB VIII als auch im JGG definiert sind, bleiben Bezugspunkt die Grundmaximen des Jugendhilferechts. Entsprechend ist Ziel – auch im Kontext des Jugendstrafverfahrens – die Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Satz 1 SGB VIII) und die Jugendhilfe dem Abbau sozialer Benachteiligungen, dem Schutz vor Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Zentral für das Tätigwerden der Jugendhilfe ist nicht die Straffälligkeit des jungen Menschen, sondern der erzieherische Bedarf: „Das Jugendamt bietet seine Leistungen nicht an, weil ein junger Mensch eine Straftat begangen hat, sondern weil er und seine (personensorgeberechtigten) Eltern gegebenenfalls (insbesondere auch im Strafverfahren) der Hilfe bedürfen“.¹⁴ Auch vor diesem Hintergrund – Jugendhilfe im Strafverfahren *ist* Jugendhilfe – verwendet das SGB VIII bewusst den Begriff „Jugendgerichtshilfe“ nicht, sondern spricht von der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren.

Eine begründete sozialpädagogische Intervention setzt – auch mit Blick auf straffällig gewordene junge Menschen – stets eine fundierte Diagnostik der Lebensumstände und -situationen des jungen Menschen und die Feststellung eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs voraus. Nur unter dieser Voraussetzung kann es gelingen, Gefährdungssituationen, Unterstützungsbedarfe und vorhandene Ressourcen im Einzelfall abzuwägen und gegebenenfalls individuell notwendige und angemessene Hilfen anzubieten.¹⁵ Dies gilt ausdrücklich auch im Rahmen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, daher „müssen die Stellungnahmen des Jugendamts unter dem Blickwinkel einer sozialpädagogischen Hilfestellung erfolgen und die Lebenslage, Erlebnisweise und Entwicklungsperspektiven des jungen Menschen unter Berücksichtigung seines sozialen Bezugsrahmens beschreiben und erläutern“.¹⁶

¹⁴ Trenczek 2009, S. 353.

¹⁵ Vgl. zur sozialpädagogischen Diagnose z.B. Harnach 2010, Hillmeier & Kaiser 2010, Trenczek 2010b

¹⁶ Trenczek 2010b: S. 256

4. Zwischenfazit

Hervorzuheben ist bis hierher, dass das Jugendstrafrecht dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist: Mit Blick auf die Mittel, mit denen das Ziel des Jugendstrafrechts erreicht werden soll – also Rückfälle verhindert und Legalverhalten erreicht werden sollen –, stellt das Jugendstrafrecht flexibel eine große Palette von Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung und setzt dabei auch auf fördernde, sozialpädagogische Reaktionen, die aber auch normverdeutlichende Wirkungen haben. Die Auswahl der Rechtsfolgen ist also am Leitziel der Legalbewährung auszurichten, zu dessen Erreichung insbesondere erzieherische Mittel einzusetzen sind: „Das Jugendstrafrecht weist Wege, um Erziehung statt Strafe und Förderung durch Befähigung möglich zu machen“.¹⁷ Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip – Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Reaktionen – von besonderer Bedeutung: „Sind sie [die staatlichen Reaktionen] nicht notwendig, müssen sie unterbleiben. Sind sie ungeeignet, dürfen sie nicht angewendet werden. Sind sie nicht angemessen, muss man auf sie verzichten. Der schärfere Eingriff muss sich gegenüber dem milderen als überlegen rechtfertigen und nicht etwa umgekehrt.“¹⁸

Die gesetzliche Verankerung der Neuen Ambulanten Maßnahmen erfolgte vor dem Hintergrund der Erkenntnis der desintegrierenden Wirkungen freiheitsentziehender Sanktionen mit dem Ziel, diese Sanktionen zu ersetzen durch sozialpädagogische Unterstützung für junge straffällige Menschen mit entsprechendem Bedarf, orientiert an den Lebenswelten der jungen Menschen. Es handelt sich dabei um sozialpädagogische Angebote zur Förderung sozialadäquaten Verhaltens durch Stärkung der individuellen Handlungskompetenzen, Überwindung von Entwicklungsproblemen und Verhaltensschwierigkeiten sowie Förderung der Perspektiven gesellschaftlicher Teilhabe.

Nicht nur mit Blick auf die sozialpädagogisch ausgerichteten Reaktionsmöglichkeiten kommt der Jugendhilfe eine bedeutende Rolle zu. Ihr obliegt neben der Bereitstellung und Vermittlung entsprechender Maßnahmen die sozialpädagogische Betreuung während des gesamten jugendgerichtlichen Verfahrens. Sie ist auch im Rahmen der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren ihrem grundsätzlichen jugendhilferechtlichen Auftrag verpflichtet, die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, sie hat die sozialpädagogische Perspektive in das Verfahren einzubringen und agiert unabhängig von der Justiz.

Zu prüfen bleibt, wie sich dies in der Praxis tatsächlich darstellt.

¹⁷ Breymann 2009: S. 24

¹⁸ Viehmann 2010: S. 361

5. Sanktionierungspraxis

Für das Jahr 2010 weist die Strafverfolgungsstatistik insgesamt 365.000 nach Jugendstrafrecht *Sanktionierte*¹⁹ aus, die Zahl der *Verurteilten* liegt bei 108.464.

Positiv hervorzuheben ist die relativ hohe Diversionsrate (Erledigungen nach §§ 47, 45 I, II, III), sie lag bundesweit im Jahr 2010 bei insgesamt 70%, bei erstmals registrierten deutschen Jugendlichen sogar bei 88%.^{20,21} Ganz überwiegend wurden hier Einstellungen nach § 45 I, II vorgenommen, das Verfahren also beendet wegen Geringfügigkeit bzw. mangels öffentlichem Interesse oder weil eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt wurde.²²

Welche Art von Auflagen oder Weisungen bei den Einstellungen eine Rolle spielen, lässt sich mangels Datenbasis nicht konkretisieren; hierüber liegen keine bundesweiten Statistiken vor. Eine Untersuchung zur Sanktionspraxis im Landgerichtsbezirk Flensburg²³ zeigt, dass bei den Verfahrenserledigungen gem. §§ 45 II, III, 47 JGG überwiegend gemeinnützige Arbeit oder die Zahlung eines Geldbetrags an eine gemeinnützige Einrichtung relevant waren. In der zeitlichen Entwicklung wird für den Landgerichtsbezirk eine Zunahme dieser Auflagen bzw. Weisungen deutlich (1998: 45,6%, 2003: 66%). Neue ambulante Maßnahmen – Täter-Opfer-Ausgleich, sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung, Schadenswiedergutmachung – spielen demgegenüber eine deutlich untergeordnete – und im zeitlichen Verlauf sogar noch abnehmende – Rolle: Lag ihr Anteil bei der sogenannten intervenierenden Diversion (Einstellungen gem. §§ 45 II, III, 47 JGG) 1998 bei 28,6%, fällt er im Jahr 2003 mit 12,2% deutlich geringer aus. Im Kontext der ambulanten Maßnahmen war insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich bedeutungslos (2003: 0,5% bezogen auf alle verhängten ambulanten Maßnahmen), als alleinige Sanktion kam er nicht vor.²⁴ Auch Betreuungsweisungen kommt eine lediglich marginale Bedeutung zu (2003: 2,2%). Im Vergleich der Jahre 1993 und 2003 ist lediglich beim sozialen Trainingskurs eine Zunahme (von 11,9% auf 22,3%, bezogen auf alle ambulanten Sanktionen) zu verzeichnen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass soziale Trainingskurse – ebenso wie Betreuungsweisungen – überwiegend in Kombination mit anderen, schwereren Sanktionen, vor allem Jugendarrest und gemeinnützige Arbeit verhängt wurden:

¹⁹ Diese Zahl umfasst sowohl informell Sanktionierte, also jene jungen Menschen, deren Strafverfahren im Wege der Diversion beendet wurde, als auch die formell Sanktionierten, deren Verfahren mit formellen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen – Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe – beendet wurde.

²⁰ Heinz 2012, S. 115.

²¹ Bei allerdings beträchtlicher regionaler Schwankung (mit dem Saarland – 60% – und Bremen – 88% – als Extrempunkte), die vor allem auf die unterschiedlichen Diversionsrichtlinien zurückzuführen sind (Heinz 2012, S. 120). Insbesondere bei wiederholt Auffälligen ergeben sich gravierende Unterschiede zwischen den Ländern (Heinz 2012, S. 118).

²² Heinz 2012, S. 114.

²³ Çağlar 2005.

²⁴ Auch andere Untersuchungen zeigen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich über ein Schattendasein nicht hinaus gekommen ist, vgl. Dölling & Henninger 1998; Steffens 1999; Schwerin-Wittkowski 2003.

in lediglich 14,1% bzw. 1,4% der Fälle stellte der soziale Trainingskurs bzw. die Betreuungsweise die schwerste Sanktion dar (vgl. Tabelle 1).²⁵

Tabelle 1: Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktion, LG-Bezirk Flensburg (Cağlar 2005, S. 63ff.)

	1993		2003	
	N	%	N	%
Amb. Zuchtmittel / Erziehungsmaßr.	360	66,8	457	63,0
Jugendstrafe	56	10,4	105	14,5
Jugendarrest	123	22,8	163	22,5
Geldauflage	155	28,8	111	15,3
Arbeitsweisung / -auflage	120	22,3	193	26,6
Verwarnung	10	1,9	7	1,0
TOA	0	0,0	0	0,0
Schadenswiedergutmachung	15	2,8	20	2,8
Sozialer Trainingskurs	43	8,0	102	14,1
Betreuungsweise	12	3,3	10	1,4

Mit Blick auf die bundesweite Sanktionspraxis zeigt sich, dass es sich in 10,3% der insgesamt verhängten *formellen* Sanktionen um Jugendstrafe, in 70,5% um Zuchtmittel und in 19,2% um Erziehungsmaßregeln handelte.

Die – im Vergleich zu den anderen Rechtsfolgen – relative Bedeutungslosigkeit der Erziehungsmaßregeln wird neben ihrer nur marginalen Relevanz bei den Einstellungen einerseits daran deutlich, dass sie lediglich in einem sehr geringen Teil der Verfahren als *alleinige* Sanktion verhängt wurden, nämlich nur in 9,1% der insgesamt verhängten Sanktionen. In zwei von drei Fällen werden Erziehungsmaßregeln mit schwereren Sanktionen – Zuchtmittel, Jugendstrafe – kombiniert (Tabelle 2).²⁶ Zum anderen zeigt sich mit Blick auf die ambulanten Sanktionen insgesamt, dass hier die ambulanten Zuchtmittel, vor allem in Form von Verwarnungen und Auflagen (74,9%) dominieren.

In der Hälfte der verhängten Jugendstrafen handelte es sich um solche bis einschließlich einem Jahr Dauer, in 36,6% um Jugendstrafen von mehr als zwölf bis einschließlich 24 Monaten und in 13,4% um Jugendstrafen von mehr als zwei Jahren.²⁷ Im Jahr 2010 wurde in 80 Fällen eine Jugendstrafe von fünf bis zehn Jahren ausgeteilt. Wie häufig die Höchststrafe von zehn Jahren verhängt wird, lässt sich den amtlichen Statistiken nicht entnehmen. Nach einer Untersuchung von Schulz wurde sie in der Zeit von 1987 bis 1996 gegen insgesamt 74 Verurteilte verhängt.²⁸

²⁵ Cağlar 2005, S. 63ff.

²⁶ Insgesamt wird deutlich, dass die Praxis von der Möglichkeit der Kombination verschiedener Sanktionen rege Gebrauch macht: 2010 entfielen auf einen Verurteilten durchschnittlich 1,5 Sanktionen.

²⁷ Dabei wurden 73% aller aussetzungsfähigen Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

²⁸ Schulz 2001, S. 310ff.

Dass der Erziehungsgedanke im Kontext der Strafzumessungsentscheidung weitgehend irrelevant ist, zeigte jüngst Kurzberg in einer empirischen Studie. Nach einer Analyse der Zumessung der Jugendstrafe und der Begründung der Voraussetzung kommt er zu dem Schluss: „auch in den Fällen, in denen ausschließlich schädliche Neigungen der Delinquenten festgestellt worden sind, wurde dies stets mit Aspekten der Tat oder Vorstrafen begründet. Eine Darlegung der erzieherischen Defizite, die durch eine Jugendstrafe zu beseitigen wären, findet nicht statt.“²⁹ Eine Berücksichtigung von Aspekten, „um sich ein Bild über die Persönlichkeit des Täters oder dessen Entwicklungsdefizite zu machen und damit auch entsprechende Behandlungsmöglichkeiten zu liefern, (blieben) weitgehend unbeachtet.“³⁰ Im Fokus stehen demnach insbesondere die Tatschwere und etwaige Vorstrafen, nicht jedoch erzieherische Gesichtspunkte.

Tabelle 2: Insgesamt und schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktionsart

	Insg. verhängte Sanktionen		Schwerste verhängte Sanktion	
	N	%	N	%
Jugendstrafe	17.241	10,3	17.241	15,9
Zuchtmittel	118.262	70,5	81.377	75,0
Erziehungsmaßregel	32.183	19,2	9.846	9,1
Unbed. Jugendstrafe	6.383	3,8	6.383	5,9
Jugendarrest	19.892	11,9	19.892	18,3
Bedingte Jugendstrafe	10.858	6,5	10.858	10,0
Ambulante Zuchtmittel	98.370	58,7	61.485	56,7
Ambulante Erziehungsmaßregel	32.125	19,2	9.788	9,0
Stationäre Sanktionen	26.333	15,7	26.333	24,3
Ambulante Sanktionen	141.353	84,3	82.131	75,7

Insgesamt ist demnach eine weitgehende Bedeutungslosigkeit der sozialpädagogisch ausgerichteten Rechtsfolgen in Form der Erziehungsmaßregeln in der Praxis der Jugendkriminalrechtspflege zu konstatieren. Zwar liegen keine bundesweiten Statistiken zur Anwendung der neuen ambulanten Maßnahmen vor, die verfügbaren Studien zeichnen jedoch ein negatives Bild. So kommen Dünkel, Geng und Kirstein in einer älteren Untersuchung unter anderem zu dem Ergebnis, dass Betreuungsweisungen und soziale Trainingskurse „in jeweils großen Teilen der Jugendamtsbezirke, wenn überhaupt, dann eher nur sporadisch, in wenigen Einzelfällen praktiziert“ und Arbeitsleistungen lediglich selten sozialpädagogisch betreut wurden.³¹ Ein uneinheitliches Bild zur Verfügbarkeit ambulanter sozialpädagogischer Angebote zeichnet das Jugendgerichtshilfeb@rometer.³² Zwar schätzte dort die Mehrheit der Befragten die Verfügbarkeit der Angebote insgesamt als

²⁹ Kurzberg 2009, S. 188.

³⁰ Kurzberg 2009, S. 232.

³¹ Dünkel, Geng & Kirstein 1998, S. 275.

³² Vgl. hierzu ausführlicher unten.

angemessen ein. 28% meinten allerdings, das Angebot sei insgesamt unzureichend und mehr als die Hälfte gab an, es gebe Angebote, bei denen die Nachfrage die verfügbaren Kapazitäten erheblich übersteige. Betroffen waren hiervon insbesondere Möglichkeiten zur Umsetzung von Arbeitsleistungen, aber auch soziale Trainingskurse und Anti-Gewalt-Kurse.³³ Eine Untersuchung für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2003 ergibt, dass 45% der Jugendrichter das Angebot an sozialen Trainingskursen und 18% das Angebot von Betreuungsweisung für nicht ausreichend halten.³⁴ In der Praxis ersetzen die Neuen Ambulanten Maßnahmen Jugendarrest kaum.³⁵

Vor diesem Hintergrund konstatiert Trenczek: „Während die sozialpädagogisch betreute, administrative Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Ableistung von entsprechenden Sanktionen offenbar überall wie selbstverständlich stattfindet, werden sozialpädagogische Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht überall und umfassend, insbesondere intensivpädagogische Betreuungsangebote in manchen Regionen immer noch nicht (im Hinblick auf die Zielgruppen ausreichend) bereitgehalten. (...) setzt man zum Teil einerseits auf die Diversion der „Pflegeleichten“ sowie kurze und billige Alibiangebote („Verkehrs- und Wochenendkurse für Ersttäter, Ladendiebe und Schwarzfahrer“) und andererseits „am anderen Ende“ auf die Ausgrenzung der schweren Fälle und eine neue deutsche Härte.“³⁶

Mit Blick auf die – zwar spärlichen, aber doch insgesamt deutlichen – Befunde zur Verfügbarkeit und zum Einsatz der Neuen Ambulanten Maßnahmen verwundert die Einschätzung der (früheren) Bundesregierung, die in ihrer Antwort auf die „Große Anfrage zum Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ auf eine „nahezu flächendeckende Angebotsstruktur der ambulanten Maßnahmen nach dem JGG“ verwies.³⁷

In der Praxis erweist sich allerdings nicht nur das unzureichende Angebot entsprechender Maßnahmen als kritisch. Vielmehr ergeben sich darüber hinaus auch bedenkliche Befunde zum Abbruch ambulanter Maßnahmen, die auf fehlende Eignung bzw. Passung im individuellen Fall sowie mangelnde sozialpädagogische Ausgestaltung hinweisen. So zeigt sich im Jugendgerichtshilfeb@rometer, dass die Teilnahme an entsprechenden Angeboten mitunter in erheblichem Maße abgebrochen wurde, und zwar insbesondere bei Arbeitsweisungen bzw. -auflagen sowie sozialen Trainingskursen. So gaben drei Viertel der im Rahmen der Untersuchung befragten Jugendämter an, Arbeitsweisungen/-auflagen würden häufig oder manchmal abgebrochen, bei sozialen Trainingskursen schätzten 40% dies entsprechend ein (vgl. Tabelle 3).³⁸ Dies ist offensichtlich auf kritische „Sanktionscocktails“ zurückzuführen, dürfte aber insbesondere auch Folge zu hoch

³³ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 70

³⁴ Körner 2004.

³⁵ Riechert-Rother 2008, Thalmann 2012.

³⁶ Trenczek 2009: S. 355.

³⁷ BT-Drs. 16/13142, Antwort auf Frage 48.

³⁸ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 74.

bemessener Stundenzahlen bei Arbeitsleistungen und mangelnder pädagogischer Betreuung bei der Ableistung sowie mangelnder Passung der Sanktion sein.

Folge schuldhaft nicht erfüllter Auflagen bzw. Weisungen kann die Verhängung sogenannter Beuge- bzw. Ungehorsamsarreste sein. Verlässliche bundesweite Daten zum Anteil der Ungehorsamsarreste an den vollstreckten Arresten insgesamt liegen zwar nicht vor. Geschätzt wird allerdings, dass der Anteil zwischen 40 und 70% liegt.³⁹ 37% der für das Jugendgerichtshilfeb@rometer befragten Jugendämter gaben an, die Zahl der verhängten Ungehorsamsarreste habe in den vergangenen Jahren zugenommen.⁴⁰

Tabelle 3: Häufigkeit des Abbruchs von Maßnahmen (in % der Jugendhilfen im Strafverfahren, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 74)

	Nie	Selten	Manchmal	Häufig
Arbeitsweisungen / - auflagen	< 1	19	56	25
Soziale Trainingskurse	9	51	36	4
TOA	13	66	20	1
Betreuungsweisungen	17	60	21	2

6. Zur Praxis der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren

Zur Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren liegen nur wenige empirische Untersuchungen vor.⁴¹ Aktuell hat das Deutsche Jugendinstitut eine bundesweite online-Befragung der Jugendhilfen im Strafverfahren insbesondere zu Fragen der Organisation, Kooperation mit anderen Institutionen und Diensten sowie zur Angebotsstruktur durchgeführt. Mit Blick auf die Interpretation der Befunde (und der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen anderer Studien) ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dieser Untersuchung, dem sogenannten Jugendgerichtshilfeb@rometer, um eine Organisationsbefragung und nicht um eine Befragung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe handelt.⁴²

Die Untersuchung zeigt, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren überwiegend als eigenständiger, spezialisierter Dienst organisiert ist (69%). In 27% handelt es sich um einen Teil des Allgemeinen Sozialen Dienstes (wobei der Arbeitszeitanteil für die entsprechenden Aufgaben bei durchschnittlich 38% liegt), in 5% wird die Aufgabe vollständig oder teilweise an einen freien Träger delegiert.^{43,44} Die Zuständigkeit ist insgesamt eher regional bzw. sozialräumlich ausgerichtet (in 65%).⁴⁵

³⁹ Ostendorf 1995, S. 352ff.

⁴⁰ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 75.

⁴¹ Mit Ausnahme z.B. der von Trenczek im Jahr 2003 veröffentlichten Studie.

⁴² Verwertbare Antworten gingen von 391 Jugendämtern ein, in allen Bundesländern beteiligte sich – mit großer Spannweite – jeweils über die Hälfte der Jugendämter.

⁴³ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 20f.

Kritische Befunde ergeben sich einerseits zur Begleitung des jungen Menschen in der Hauptverhandlung, zum anderen zur Verfügbarkeit spezifischer Angebote.

Zwar sind nach Angaben der befragten Institutionen 85% der Jugendhilfen im Strafverfahren in mindestens zwei Drittel der Hauptverhandlungen vertreten (und zwar nicht in Form eines sogenannten Gerichtsgängers ohne nähere Kenntnis des Falls und des Jugendlichen; dies ist lediglich bei 1% der Jugendämter der Fall).⁴⁶ 8% der Jugendämter haben allerdings angegeben, eine Anwesenheit der Jugendhilfe sei in maximal jeder dritten Hauptverhandlung gegeben. Darüber hinaus ergeben sich in Abhängigkeit von der Organisationsform deutliche Unterschiede im Hinblick darauf, wie häufig die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung anwesend ist. Danach erfolgt die Anwesenheit in der Hauptverhandlung insbesondere dann seltener, wenn die Jugendhilfe im Strafverfahren in den ASD integriert ist (vgl. Tabelle 4).⁴⁷

Tabelle 4: Anwesenheit der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung (in %, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 55)

	In allen HV	In mehr als zwei Drittel der HV	In bis zu zwei Drittel der HV	In bis zu einem Drittel der HV
JGH eigenständig	52	38	7	3
JGH im ASD	32	36	13	20
JGH durch freie Träger	69	13	6	13
1-Personen-JGH	36	52	5	7
gesamt	48	36	8	8

Als Ursachen für die mangelnde Anwesenheit in Hauptverhandlungen werden insbesondere (und zwar gleichermaßen von spezialisierten wie von ASD-integrierten Jugendhilfen im Strafverfahren) Terminüberschneidungen, personelle Engpässe und andere Aufgaben angegeben.⁴⁸ Teilweise finden sich auch – in der Fachöffentlichkeit mitunter kritisch diskutierte – fachliche Begründungen dafür, dass die Jugendhilfe nicht in der Hauptverhandlung vertreten ist, etwa den Verweis darauf, bei weniger schwerwiegenden Delikten oder bei fehlendem erzieherischen Bedarf sei eine Anwesenheit nicht notwendig. Auch der Befund, dass nicht selten die Abwesenheit in der Hauptverhandlung damit

⁴⁴ Recht unerwartet zeigt sich, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren in 11% der Jugendämter als sogenannte Ein-Personen-JGH organisiert ist (nahezu ausschließlich in den alten Bundesländern) (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 29).

⁴⁵ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 26.

⁴⁶ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 54.

⁴⁷ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 56, vgl. auch Trenczek 2003, S. 101ff.

⁴⁸ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 56.

begründet wurde, es sei kein Kontakt zum Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zustande gekommen oder dieser habe die Begleitung abgelehnt, stimmen kritisch.⁴⁹

Ebenfalls bedenklich fallen die Befunde zu Angeboten der Jugendhilfe im Strafverfahren aus, hier zeigen sich teils deutlich Engpässe – und zwar im Westen mehr als im Osten. So geben lediglich 66% der befragten Jugendämter an, es gebe ein ausreichendes Angebot der U-Haftvermeidung und -verkürzung⁵⁰, lediglich jeder zweite Befragte gibt an, es gäbe ein Betreuungsangebot während und nach dem Jugendstrafvollzug und nur 23% halten das Angebot einer Rufbereitschaft bzw. eines Bereitschaftsdienstes vor (vgl. Tabelle 5).⁵¹

Tabelle 5: Angebote (Anteile der Jugendhilfen im Strafverfahren, in denen das Angebot vorhanden ist, in %, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 72)

	Ingesamt	Ost	West
Möglichkeiten für TOA	91	92	90
Ausreichendes Angebot U-Haftvermeidung / -verkürzung	66	83	62
Betreuungsangebot im und nach Jugendstrafvollzug	49	85	42
Rufbereitschaft / Bereitschaftsdienst	23	26	22

Die Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten insgesamt wird ganz überwiegend mit „gut“ (63%) oder sogar „sehr gut“ (15%) bewertet, es ergibt sich eine Durchschnittsnote von 2,12.⁵² Damit zeigt sich, dass die Jugendgerichte im Vergleich aller Kooperationspartner am positivsten bewertet werden.⁵³ Ein Einfluss der Betonung der Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe durch § 36a SGBVIII auf die Kooperation mit den Jugendgerichten wird von den Jugendämtern nur selten gesehen. So geben lediglich 13% an, die Betonung der Steuerungsverantwortung habe zu Konflikten mit den Jugendrichterinnen und -richtern geführt⁵⁴ – was allerdings im Zweifel schlicht auch darauf zurückzuführen sein könnte, dass sich an der Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren seit Einführung des § 36a nichts Maßgebliches geändert hat („the same business as usual“).

Mit Blick auf konkrete Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit dem Jugendgericht kristallisieren sich insbesondere die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie die

⁴⁹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 57.

⁵⁰ Kurzberg findet in seiner Studie deutliche Hinweise darauf, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren in Haftsachen nicht frühzeitig beteiligt wird mit der Folge, dass keine Alternativen zur U-Haft unterbreitet werden können (Kurzberg 2009).

⁵¹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 72f.

⁵² Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 47.

⁵³ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 60f.

⁵⁴ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 49.

Angebotsstruktur der Jugendhilfe als neuralgische Punkte heraus. Vor dem Hintergrund entsprechender Praxisberichte und Diskussionen in der Fachliteratur⁵⁵ sowie mit Blick auf die Befunde des Jugendgerichtshilfeb@rometers zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung überrascht, dass die Beteiligung der Jugendhilfe an der Hauptverhandlung im Vergleich am seltensten als Aspekt benannt wurde, der zu Unstimmigkeiten in der Kooperation mit dem Jugendgericht führt (vgl. Tabelle 6).⁵⁶

Tabelle 6: Anteile der Jugendhilfen, die Unstimmigkeiten bei der Kooperation mit dem Jugendgericht angeben (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 53)

Unstimmigkeiten bei der Kooperation	%
Über die Vorschläge der Jugendhilfe im Strafverfahren	59
Über die Angebotsstruktur der Jugendhilfe	54
Über die Organisationsstruktur der Jugendhilfe im Strafverfahren	38
Über die Berichterstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren	32
Über die Anwesenheit der Jugendhilfe in der Hauptverhandlung	30

Die Einschätzung zu Unstimmigkeiten mit dem Jugendgericht variiert allerdings mit der Organisationsform: Danach geben Jugendhilfen im Strafverfahren, die als Teil des ASD organisiert sind, erheblich häufiger an, es gäbe entsprechende Unstimmigkeiten.⁵⁷ Konkret geht es hier um die (mangelnde) Anwesenheit in der Hauptverhandlung, das Angebot von Jugendhilfeleistungen für delinquente Jugendliche und die Berichterstattung.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass sich bei den ASD-integrierten Jugendhilfen im Strafverfahren eine geringere Arbeitszufriedenheit als in eigenständigen, spezialisierten Diensten ergibt,⁵⁹ folgern die Autoren, „dass die Zuständigkeit für sehr viele verschiedene Aufgabenbereiche der Jugendhilfe nicht nur eine wenig zufriedenstellende, sondern auch eine überfordernde Situation darstellt“.⁶⁰

Bemerkenswert fällt die fachliche Einschätzung der Jugendhilfen im Strafverfahren zu den richterlichen Weisungen aus: Nur 2% gaben an, Jugendrichter verhängten häufig Weisungen, die fachlich ungeeignet seien, 31% sahen dies „manchmal“ so. 61% gaben hingegen an, Richter verhängten selten ungeeignete Weisungen, 6% meinten gar, dies sei

⁵⁵ Vgl. z.B. Trenczek 2002.

⁵⁶ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 52ff.

⁵⁷ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 48.

⁵⁸ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 24.

⁵⁹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 35ff.

⁶⁰ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 24; auch Paschke weist auf die entsprechende Problematik hin, wenn die Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG als Teilaufgabe des ASD geleistet wird: diese Aufgabe werde immer hinter den Hilfen zur Erziehung und der Entscheidung zum Kindeswohl zurücktreten (Paschke 2010, S. 69).

nie der Fall.⁶¹ Vor dem Hintergrund der – insbesondere auch aus pädagogischer Sicht – durchaus bedenklichen Sanktionspraxis mit einem relativ hohen Anteil stationärer Sanktionen, kritischen Sanktionscocktails etc., überrascht diese Einschätzung durchaus. Mit Blick auf die Sanktionspraxis überraschen auch die Einschätzungen der Befragten, inwieweit die Vorschläge der Jugendgerichtshilfe im Urteil Berücksichtigung finden: 89% der Befragten haben hierzu angegeben, der Vorschlag der Jugendgerichtshilfe werde „häufig“ im Urteil aufgegriffen, 7% gaben an, dies sei „immer“ der Fall.

Bedenklich erscheint ferner der Befund, dass 13% die Aussage ablehnen, die Jugendgerichtshilfe solle auch kontrovers mit dem Jugendgericht diskutieren und dass jede zweite Jugendgerichtshilfe der Aussage zustimmt, die JGH solle gegebenenfalls auch für ein Ausschöpfen des Strafmaßes plädieren.⁶² Wie auch immer die Befragten das „Ausschöpfen des Strafmaßes“ konkret verstanden haben mögen, ist dies doch ein recht deutlicher Hinweis auf punitive Tendenzen.

7. Punitivität: Mehr Härte, mehr Strafen, mehr Kontrolle?

7.1. Punitivität in der Sozialen Arbeit

Fragen zunehmender Punitivität, also einer Tendenz zu mehr Härte, Kontrolle und Repression, werden aktuell insbesondere auch vor der Folie des sozialpolitischen Wandels zum aktivierenden Staat mit Blick auf die Soziale Arbeit (wieder) verstärkt diskutiert. Vor dem Hintergrund einer zugeschriebenen individuellen Verantwortung (statt der Annahme einer sozialen Bedingtheit) für Abweichungen, „werden die Adressat_innen für ihre Probleme und deren Bearbeitung verantwortlich gemacht und – unter Androhung negativer Konsequenzen – aufgefordert und verpflichtet, Angebote anzunehmen und eine Gegenleistung zu erbringen: sich aktivieren zu lassen und aktiv zu werden.“⁶³

Mit Blick auf punitive Orientierungen in der Sozialen Arbeit konstatiert Dollinger: „Auf den ersten Blick sind die Anzeichen eindeutig: Soziale Arbeit geht mit ihrer Klientel härter um als früher, sie scheint punitiver zu werden. Es wird mit wachsender Bereitschaft gestraft, diszipliniert, konfrontiert und ausgeschlossen. Das schlechte Gewissen, mit dem in der Sozialen Arbeit seit Jahrzehnten um die nicht aufzuhebende Verbindung von Hilfe und Kontrolle gerungen wurde, scheint sich aufzulösen. Bewusst eingesetzte negative Sanktionierungen treten, dem Eindruck nach, an seine Stelle.“⁶⁴

Diesen Eindruck teilen auch andere Autoren. Tilman Lutz weist beispielsweise zutreffend darauf hin, die Frage nach dem Verhältnis von Strafe und Erziehung gehöre zwar historisch

⁶¹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 59.

⁶² Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 66f.

⁶³ Lutz 2012.

⁶⁴ Dollinger 2010: S. 6.

und systematisch zur (öffentlichen) Erziehung und zur Sozialen Arbeit, zugleich sei allerdings von einer Neuausrichtung des Verhältnisses von Hilfe und Kontrolle auszugehen.⁶⁵ Er zeichnet im Rahmen einer Untersuchung, für die Fachkräfte aus den Hilfen zur Erziehung befragt wurden, ein Bild insgesamt zunehmender Kontrolle und Repression, wobei sich allerdings das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle in Abhängigkeit vom Hilfeverständnis – das auf der Grundlage individueller professionsethischer Orientierungen, Interventionspraxis sowie Adressatenbild kategorisiert wurde – differenziert darstellt. Deutlich wird insgesamt eine „pragmatische Legitimation von Sanktionen und Druck“ und Rechtfertigung von Repression als Mittel zum Zweck: „keine Repression ohne Pädagogik, keine Sanktion ohne Hilfe; wohl aber Pädagogik mit Zwang sowie Hilfe mit deutlicher Kontrolle.“⁶⁶

Befunde von Befragungen Studierender Sozialer Arbeit, die Holger Ziegler im Jahr 2009 durchgeführt hat, stimmen ebenfalls nachdenklich. Danach stimmten zwei Drittel der Befragten der Aussage zu, Jugendliche bräuchten mehr Disziplin. 57% meinten, Disziplin müsse in der Pädagogik wieder stärker betont und durchgesetzt werden, und immerhin 40% stimmten der Aussage zu, die Versorgung im Sozialstaat führe dazu, dass Menschen weniger Selbstverantwortung für ihr Leben übernehmen.⁶⁷ Auch in wiederholten Befragungen von Lehramtsstudierenden finden sich deutlich Hinweise auf die stärkere Betonung von Ordnung und Disziplin in der Reaktion auf Normverletzungen.⁶⁸

Anzeichen zunehmend repressiver Praktiken zeigen sich schließlich auch mit Blick auf die Anwendung eingriffsintensiver Maßnahmen der Jugendhilfe: So hat sich die Zahl der Sorgerechtsentziehungen von 1991 bis 2010 fast verdoppelt⁶⁹ und die Platzzahlen in Einrichtungen der Geschlossenen Unterbringung haben sich seit 1996 fast verdreifacht.^{70,71} Auch ein konstatiertes zunehmendes Abbruch von Hilfen als Reaktion auf Fehlverhalten ist hier in den Blick zu nehmen.⁷²

7.2. Punitivität bei Justizjuristen

Auch mit Blick auf (angehende) Justizjuristen wird eine zunehmende Punitivität konstatiert, und zwar sowohl hinsichtlich der Befürwortung (lebens-)langer Freiheitsstrafen als auch der Strafzweckpräferenzen.

So berichtet Franz Streng über Befunde von Befragungen Jura-Studierender, wonach sich seit 1997 ein kontinuierlicher Anstieg der präferierten Strafhöhe der Befragten ergibt.

⁶⁵ Lutz 2012.

⁶⁶ Lutz 2012.

⁶⁷ Ziegler 2010.

⁶⁸ Krieger 2008.

⁶⁹ Statistisches Bundesamt 2011, S. 13f.

⁷⁰ Hoops 2010, S. 7.

⁷¹ Vgl. auch Richter et al., die in der Praxis den Trend eines „stärkeren disziplinierenden Zugriffs öffentlicher Erziehung“ ausmachen (Richter et al. 2009: S. 1).

⁷² Lutz 2012.

Darüber hinaus nimmt der Anteil der Befragten, die lebenslange Freiheitsstrafen befürworten, im zeitlichen Verlauf in diesen Befragungen ebenso zu wie der Anteil der Befragten, die angeben, die lebenslange Freiheitsstrafe sei für manche Straftäter noch eine zu milde Strafe. Demgegenüber wurde die Forderung nach der Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe in den Befragungsjahren 1989 (7,6%) und insbesondere 2010 (1,6%) ganz erheblich seltener geäußert als noch im Jahre 1977 (34,6%).

Mit Blick auf die Strafzweckpräferenzen zeigt sich darüber hinaus, dass die Strafzwecke der Sicherung der Allgemeinheit sowie der Vergeltung in den vergangenen Jahren deutlich mehr Zustimmung erfahren, während die Befürwortung von Resozialisierung als Sanktionszweck deutlich abgenommen hat.⁷³

7.3. Mehr und härtere Strafen? Entwicklung der Sanktionspraxis im zeitlichen Verlauf

Kontrovers wird in der Fachöffentlichkeit die Frage diskutiert, inwieweit sich Anzeichen für eine zunehmende Punitivität in der Jugendkriminalrechtspflege findet.

Mit Blick auf zentrale Variablen – z.B. Diversion, Einbeziehung der Heranwachsenden in das JGG, verhängte stationäre Sanktionen – finden sich in den Rechtspflegestatistiken ganz überwiegend keine Hinweise darauf, dass zunehmend mehr, härtere und / oder längere Strafen verhängt werden. Zugleich zeigt sich allerdings auch in aller Deutlichkeit, dass die Ziele des 1. JGGÄndG – vermehrte Anwendung der ambulanten sozialpädagogisch ausgerichteten Maßnahmen und Zurückdrängen der repressiven sowie der stationären Sanktionen – nicht umgesetzt wurden.

Maßgebliche Veränderungen der Diversionsrate sind in Folge des 1. JGGÄndG nicht zu verzeichnen, vielmehr werden relativ konstant seit Mitte der 1990er Jahre etwa 65 bis 70% der Verfahren informell, also durch Einstellungen (mit oder ohne Auflagen) erledigt.⁷⁴ Kein positiveres Bild ergibt sich mit Blick auf die Erziehungsmaßregeln, die eben jene ambulanten Angebote vorsehen: sie haben im Nachgang zum 1. JGGÄndG in der Rechtspraxis keineswegs zunehmend Anwendung gefunden, im Gegenteil.⁷⁵

Auch das erhoffte Zurückdrängen stationärer Sanktionen hat sich nicht realisiert. Der Anteil der zu Jugendarrest Verurteilten hat sich in Folge des 1. JGGÄndG nicht reduziert, vielmehr ist eine leichte Zunahme zu verzeichnen (1990: 16,5%; 1995: 16,9%; 2000: 17,9%; 2010: 19,1%, jeweils bezogen auf Verurteilte).⁷⁶ Auch der Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten stieg von 1990 bis 2000 leicht an, nahm seitdem allerdings wieder ab (1990: 15,7%, 1995: 18,1%, 2000: 18,9%; 2010: 15,9%), (vgl. Abbildung 1).⁷⁷

⁷³ Streng 2012.

⁷⁴ Heinz 2012, S. 114.

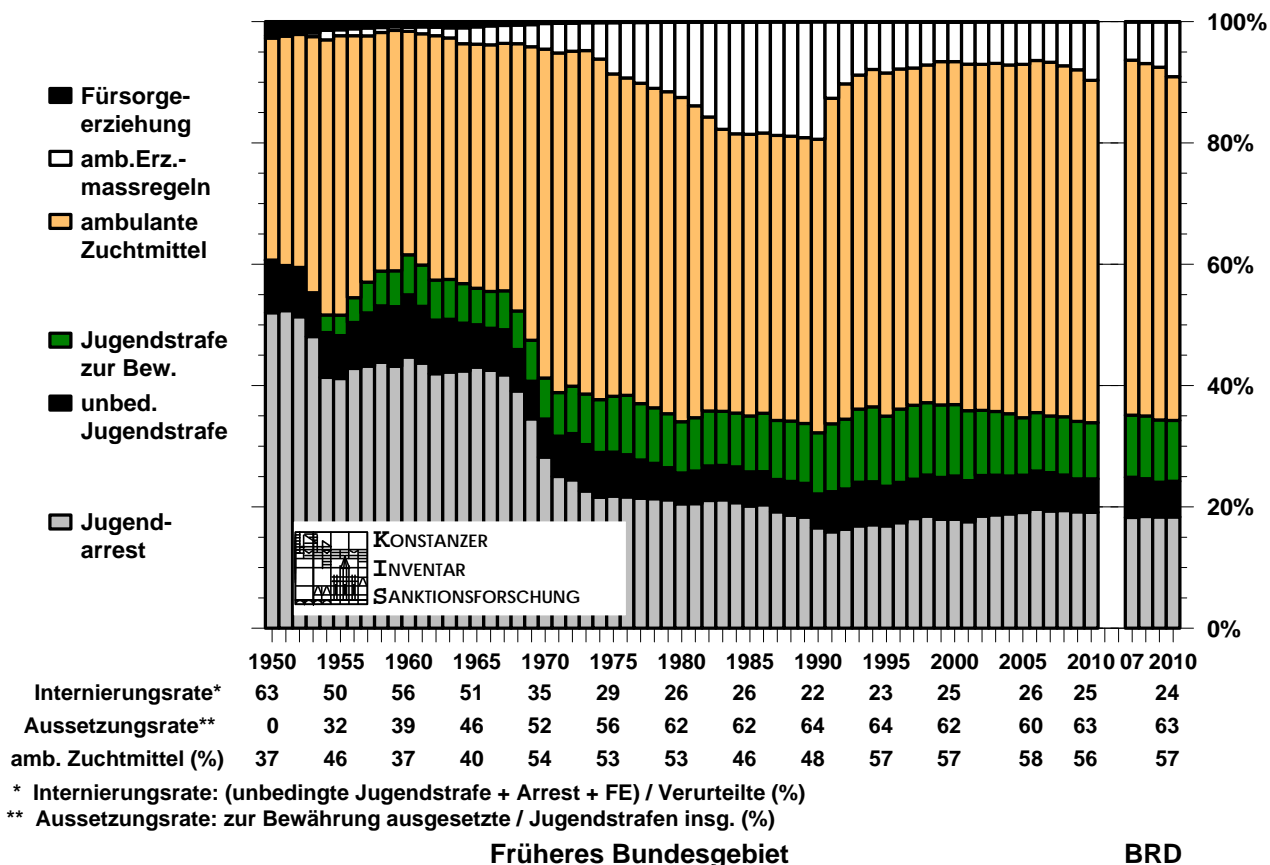
⁷⁵ Heinz 2012a.

⁷⁶ Vgl. zur Entwicklung auch Heinz 2012, S. 127ff., 2012a.

⁷⁷ vgl. Heinz 2012, S. 132.

Mit Blick auf die Dauer der verhängten Jugendstrafen ergibt sich kein einheitlicher Befund. Zwar stieg der Anteil der Jugendstrafen mit einer Dauer von zwei bis drei Jahren seit Anfang der 1990er Jahre an, bei Jugendstrafen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren zeigt sich eine solche Tendenz allerdings nicht.^{78,79}

Abbildung 1: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen. Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland (Quelle: Heinz 2012a)



7.4. Aktuelle Diskussionen um die Verschärfung des Jugendstrafrechts

Über die Notwendigkeit, das Jugendstrafrecht zu verschärfen, wird seit jeher diskutiert, im Fokus stehen dabei immer wieder die Heranwachsendenregelung – also die Forderung, auf junge Menschen zwischen 18 und unter 21 Jahren grundsätzlich nicht mehr

⁷⁸ vgl. Heinz 2012, S. 142.

⁷⁹ Mit Blick auf Verurteilungen nach Allgemeinem Strafrecht in Fällen von gravierender Gewaltkriminalität – Totschlag, vollendeter Mord und Sexualdelikte – ergeben sich allerdings deutliche Hinweise auf schärfere Sanktionierungen im Sinne längerer Freiheitsstrafen im zeitlichen Verlauf. Vgl. Streng 2012.

Jugendstrafrecht anzuwenden⁸⁰ – der so genannte Einstiegs- oder Warnschussarrest, das Höchstmaß der Jugendstrafe, mitunter auch die Strafmündigkeitsgrenze.⁸¹

Vor dem Hintergrund brutaler Übergriffe junger Menschen im öffentlichen Raum und der entsprechenden Medienberichterstattung ist die Diskussion um die Verschärfung des Jugendstrafrechts wiederum entbrannt, die – wie stets, und wiederum unzutreffend – mit sowohl quantitativ als auch qualitativ steigender Jugendgewalt begründet wird: „es gab nicht schon immer Medien, die jede einigermaßen interessante Schlägerei unter und mit Jugendlichen am nächsten Tag in jedes Wohnzimmer schwappen, und wenige Tage darauf zerbrechen sich Journalisten und ihre Gäste, wie qualifiziert sie auch immer sein mögen, über Einzelheiten, Motive und wünschenswerte Strafen den Kopf. So entstehen die Rufe nach Härte und Null-Toleranz, so entstehen die Eindrücke, dass wir eine allgemeine Prügel- und Schlägerjugend haben, was nicht zutrifft. Dies undifferenzierte Bild ist wesentlich eine mediale Konstruktion unserer Wirklichkeit.“⁸²

Nunmehr beabsichtigt die Bundesregierung die Umsetzung zweier Vorhaben zur Verschärfung des Jugendstrafrechts, auf die sie sich schon im Zuge der

⁸⁰ Dahinter steht die Annahme, es handle sich beim Jugendstrafrecht um das mildere Strafrecht, um „Strafrecht light“ oder „Kuschelstrafrecht“ (wie die Staatsministerin für Soziales und Familien in Bayern, Christine Haderthauer, das Jugendstrafrecht vor dem Hintergrund eines spektakulären Falls von Jugendgewalt nannte. Vgl. Kinzig, 2009; Heinz 2012a; Heinz 2012b). Allerdings kann von einer besonderen Milde des Jugendstrafrechts im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht keine Rede sein: So finden sich im allgemeinen Strafrecht unter anderem höhere Quoten folgenloser Verfahrenseinstellungen als im Jugendstrafrecht und der Anteil der stationären Sanktionen fällt im Jugendstrafrecht nicht geringer aus als im Erwachsenenstrafrecht (Heinz 2012b). Wolfgang Heinz zeigt anhand einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik 2009, dass bei den wegen gefährlicher oder schwerer Körperverletzung bzw. Raubes Verurteilten *nach* Vollendung des 20. Lebensjahrs im Vergleich zu jenen *bis zu* 20 Jahren sowohl die Rate der Verurteilungen zu stationären Sanktionen abnimmt als auch die Aussetzungsrate bei Freiheitsstrafen zunehmen. Junge Menschen über 20 Jahre haben demnach *seltener* mit einer freiheitsentziehenden Sanktion zu rechnen und können *häufiger* mit einer Aussetzung der Freiheitsstrafe rechnen als Heranwachsende, bei denen Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Auch andere Untersuchungen weisen nach, dass Jugendliche und Heranwachsende nicht milder sanktioniert werden als nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte (Niedling 2005; Streng 2009; Höfer 2003).

Tabelle b: Sanktionierungspraxis bei gefährlicher Körperverletzung und Raub nach vollendeten Altersjahren (Heinz 2012a).

Alter vollendeten Jahren	Gefährliche Körperverletzung		Raub	
	Unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	Aussetzungsrate*	Unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe	Aussetzungsrate*
14-15	2,6	78,8	5,9	81,9
16-17	6,0	82,0	12,6	80,9
18-19	10,4	80,6	23,9	77,9
20	14,2	76,9	31,5	72,2
21	9,3	91,1	24,4	86,5
22-23	11,8	88,9	32,2	76,7
24-25	13,8	86,6	38,1	74,8

* bezogen auf aussetzungsfähige Strafen

⁸¹ Vgl. hierzu Heinz 2008.

⁸² Viehmann 2010: S. 359.

Koalitionsverhandlungen 2009 geeinigt hatte: Die Einführung des sogenannten Warnschussarrests und die Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende bei Mord von zehn auf fünfzehn Jahre.

Der Warnschuss- oder Einstiegsarrest soll eine Kombination sein aus Jugendarrest und Jugendstrafe, wobei der Arrest vollstreckt und die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Koppelung einer Bewährungsstrafe und eines Jugendarrests ist nach geltendem Jugendstrafrecht nicht zulässig, weil sich diese Sanktionen an unterschiedliche Zielgruppen richten.⁸³ Dieses Koppelungsverbot (§ 8 Absatz 2 JGG) soll nun aufgehoben werden, so dass neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ein Arrest von bis zu vier Wochen verhängt werden darf. Neben einer Verdeutlichung von konsequenter Reaktion auf das Fehlverhalten (statt einer vermeintlich wenig beeindruckenden Wirkung einer Bewährungsstrafe alleine) soll der Warnschussarrest dem Ziel dienen, „die Jugendlichen eine Zeit lang aus ihrem Alltag und dem damit verbundenen, meist „schädlichen“ Umfeld herauszunehmen“ und eine „gezielte erzieherische Einwirkung“ zu ermöglichen.⁸⁴

Dass mit einer solchen neuen Sanktion Jugendkriminalität gesenkt und weitere Opfer verhindert werden können, ist allerdings ein Mythos. Das Gegenteil ist der Fall. Nach der bundesweiten Rückfallstatistik fällt die Bilanz für Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, positiver aus als für den Jugendarrest (60% vs. 65%).⁸⁵ Bewährungsstrafen sind offensichtlich spezialpräventiv überlegen – und das, obwohl Jugendliche, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel stärker vorbelastet sind als diejenigen, die zu Jugendarrest verurteilt werden. Es spricht alles dafür, dass bei einer Kombination von beiden Maßnahmen im Warnschussarrest – also Arrest und Jugendstrafe zur Bewährung – die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Jugendarrests steigen werden. Es ist eine Illusion zu glauben, der Warnschussarrest vermittele Jugendlichen, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, erstmals „Knasterfahrung“ und wirke damit abschreckend. Jugendliche und Heranwachsende, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, haben in aller Regel schon Arresterfahrung – und die hat sie ganz offensichtlich nicht von der Begehung weiterer Straftaten abgeschreckt, diesen „Warnschuss“ haben sie nicht gehört.

Auch der nun geplanten Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe von aktuell 10 auf 15 Jahre für Heranwachsende bei Mord liegen unrealistische Erwartungen zugrunde. Die

⁸³ Schließlich ist Jugendarrest dann zu verhängen, wenn „Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 JGG).

⁸⁴ http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38653492_kw16_straftaeter/index.html

⁸⁵ Jehle et al. 2010, S. 60. Die bundesweite Rückfallstatistik bezieht sich auf erneute Eintragungen in das Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister. Das bedeutet freilich zum einen, dass lediglich Straftaten, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsinstanzen gelangen und aufgrund derer ein Strafverfahren eingeleitet wird, berücksichtigt werden, während das so genannte Dunkelfeld hier unberücksichtigt bleibt. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass Schwere und Quantität erneuter Straffälligkeit nicht in die Analysen eingehen. Nicht berücksichtigt wird also die Entwicklung der Straffälligkeit im zeitlichen Verlauf, also ob im Nachgang zum Eingangsdelikt weniger oder weniger schwerwiegende Straftaten sanktioniert werden.

Rückfallrate nach unbedingter Jugendstrafe ist enorm hoch, sie liegt bei 70%⁸⁶, und es ist bekannt, dass nach spätestens vier bis fünf Jahren Freiheitsentzug die entsozialisierenden Wirkungen größer sind als die resozialisierenden. Eine Erhöhung des Höchstmaßes ist also mit Blick auf die Wirksamkeit kontraproduktiv. Sie wird auch nicht abschreckend auf Täter oder auf potentielle Täter wirken. Denn ob 10 oder 15 Jahre Jugendstrafe blühen, ist bei der Begehung der Tat bzw. im Vorfeld irrelevant. Abschreckung durch Strafhöhe und Strafhärte funktioniert so schlicht nicht, sie setzt einen rational kalkulierenden Akteur voraus, der Kosten und Nutzen einer Straftat abwägt. Das Prinzip der Abschreckung funktioniert nur äußerst begrenzt bei Erwachsenen und noch viel weniger bei jungen Menschen in der Entwicklung, insbesondere bei impulsiver Jugendgewalt.

Auch der Verweis darauf, mit der Erhöhung des Höchstmaßes einen „angemessenen Schuldausgleich“ zu schaffen,⁸⁷ geht letztlich fehl, denn: „Es gibt schlimme Taten, auf die kein Strafrecht eine befriedigende Antwort kennt. Jedes rechtsstaatliche Strafrecht stößt bei Extremfällen an seine Grenzen. Ein Verbrechen – wie Mord – wird durch keine denkbare Rechtsfolge „ausgeglichen“, durch 10 Jahre Freiheitsentzug so wenig wie durch 15 oder noch mehr Jahre“.⁸⁸

Nicht zu vernachlässigen sind die Auswirkungen der geplanten Erhöhung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende auf die Strafzumessung insgesamt. Gilt zukünftig ein Höchstmaß von fünfzehn Jahren Jugendstrafe (für Heranwachsende), dürfte dies dazu führen, dass sich die Jugendstrafen insgesamt daran orientieren mit der Folge, dass mit einem zunehmenden Anteil sehr langer Jugendstrafen zu rechnen ist – mit allen negativen Folgen, also den entsozialisierenden Wirkungen langen Freiheitsentzugs.

Die Maßnahmen, die im Zuge der Debatte um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts diskutiert werden, tragen mehr zur Entstehung, Stabilisierung und Verlängerung krimineller Karrieren bei als zu ihrer Verhinderung. Zur Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen gilt nach wie vor, was im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung mit erfreulicher Deutlichkeit formuliert wurde: „Entgegen einer weitverbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkung (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach

⁸⁶ Jehle et al. 2010, S. 60

⁸⁷ So die Begründung der Regierungsfractionen in einer Presserklärung. Weiter heißt es dort: „Bei derartigen schwersten Kapitalverbrechen hat die bisherige Begrenzung der Jugendstrafe auf zehn Jahre dem allgemeinen Rechtsempfinden immer wieder eklatant widersprochen.“

http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38653492_kw16_sp_straftaeter/index.html

⁸⁸ Heinz 2008, S. 63.

Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt. (...) Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.^{89,90}

8. Fazit

Nach der Bestandsaufnahme zu Auftrag und Ziel sowohl der Jugendgerichtsbarkeit als auch der Jugendhilfe und einem Abgleich mit der Praxis, bleibt Ernüchterung und die Feststellung, dass die Potentiale für einen angemessenen, verantwortungsvollen Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen bei weitem nicht ausgeschöpft sind, Chancen für die Verhinderung von wiederholter massiverer Delinquenz und Verfestigung problematischer Lebenslagen ungenutzt bleiben und sich die Praxis der Jugendkriminalrechtspflege – das darf in dieser Deutlichkeit festgehalten werden – vielfach als schlicht rechtswidrig darstellt.

Mit Blick auf die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren ist festzuhalten, dass die Aufgabe, sozialpädagogische Aspekte in das Jugendstrafverfahren einzubringen, zumindest nicht flächendeckend und allgemein umgesetzt wird, sondern nicht selten deutliche Defizite zu konstatieren sind.⁹¹ Die Annahme, die Wahrnehmung der Jugendhilfe im Strafverfahren /

⁸⁹ BMI / BMJ 2006, S. 665f.

⁹⁰ Dass die vermehrte Anwendung der Diversion keine höheren Rückfallraten zur Folge hat, zeigt Wolfgang Heinz im Übrigen mit einem Vergleich der Diversions- und Nachentscheidungsrate in den unterschiedlichen Bundesländern. Dabei wird deutlich, dass hohe Diversionsraten nicht mit hohen Rückfallraten in Form von erneuten Registrierungen einhergehen (Tabelle c).

Tabelle c: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (formelle oder informelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei einfachem Diebstahl bei Jugendlichen (Heinz 2012a)

	Diversionsrate (%)	Nachentscheidungsrate (%)
Rheinland-Pfalz	43	28
Baden-Württemberg	43	31
Niedersachsen	46	32
Nordrhein-Westfalen	51	34
Bayern	56	31
Hessen	64	29
Schleswig-Holstein	66	23
Sachsen-Anhalt	80	30
Berlin	85	28
Bremen	89	36
Hamburg	91	32

⁹¹ Damit soll die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren keineswegs generell diskreditiert werden. Vielmehr wird der Fokus im Rahmen dieses Papiers insbesondere auf Optimierungsbedarfe und strukturelle Defizite gelegt.

Jugendgerichtshilfe als justiznaher, gerichtsorientierter Dienst im „Souterrain der Justiz“ habe sich – insbesondere in Folge der Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts – zunehmend gewandelt⁹², ist offensichtlich nur begrenzt gerechtfertigt. Von einem grundsätzlichen Perspektivenwandel kann – zumindest generell – kaum die Rede sein, vielmehr dominiert offensichtlich nicht selten noch immer eine traditionelle Aufgabenwahrnehmung als „Jugendgerichtshilfe“ mit entsprechender Orientierung am Ziel der Legalbewährung und der Unter- bzw. Nachordnung sozialpädagogischer Fachkompetenz gegenüber strafrechtlichen Perspektiven.⁹³ Insoweit ist davon auszugehen, dass sich der Perspektivenwandel in Folge der Einführung des SGB VIII in Teilen nicht in der Praxis niederschlägt, sondern „... dass an der mancherorts entwickelten Zweckrationalität (Erstgespräch – Bericht – Hauptverhandlung – Überwachung, weil das schon immer so gemacht wurde) festgehalten wird.“⁹⁴ Das Selbstverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren spiegelt sich denn auch in der Frage eines möglichen Unter-/Überordnungsverhältnisses in der Kooperation mit der Justiz, die „oftmals noch immer durch ein traditionelles Hierarchiebewusstsein geprägt (ist) mit der Gefahr, dass die Jugendhilfe sich im Jugendgerichtsverfahren marginalisiert.“⁹⁵

Sollten in der Praxis vor dem Hintergrund der Finanzknappheit der Kommunen Jugendhilfeleistungen für junge straffällig gewordene Menschen tatsächlich nicht mehr nach Bedarf, sondern allenfalls nach Kassenlage gewährt werden, ist dies schlicht rechtswidrig.⁹⁶ Eine solche Praxis führt in letzter Konsequenz auch dazu, dass vermehrt auf repressive, auch auf freiheitsentziehende Rechtsfolgen zurückgegriffen wird – mit allen negativen Folgen.⁹⁷

Allerdings ist hier auch auf ein gravierendes Strukturproblem hinzuweisen: Jugendhilfeleistungen erfordern eine Bedarfsfeststellung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Nicht bei jeder ambulanten Maßnahme, die im Jugendstrafverfahren angeordnet wird, ist ein solcher Bedarf gegeben. § 36a SGB VIII bestärkt diese alleinige Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Damit ist die Finanzierung durch die Kommunen von Maßnahmen, bei denen die

⁹² vgl. Müller & Otto 1986; Trenczek 2003: 12. Darauf, dass die Jugendgerichtshilfe auch innerhalb der Jugendhilfe selbst als außenstehend wahrgenommen wurde, weist beispielsweise Wiesner hin (2006, S. 1035).

⁹³ Trenczek 2010a: S. 382.

⁹⁴ Paschke 2010: S. 68.

⁹⁵ Drewniak 2012, mit Verweis auf Thiersch 2007.

⁹⁶ So weist beispielsweise Trenczek (2009, S. 356) darauf hin, entsprechende Haushaltslagen führten zu „heimlichen Budgetvorgaben“ und dazu, dass durch „verwaltungstechnische Tricks, Schwellen und Strukturen“ sowie durch Rechtsansprüche unterlaufende Weisungen Leistungen nicht erbracht und bewilligt würden. Vgl. auch Goerdeler 2005, S. 318, Ostendorf 2004.

⁹⁷ Wenn nicht die Jugendhilfe – mangels alternativer Vorschläge – gleich selbst die Anordnung von Jugendarrest empfiehlt: „Wenn auch nicht verallgemeinerungswürdig, so aber doch beispielhaft führt dies nach Berichten aus der richterlichen Kollegenschaft bis dahin, dass die Jugendgerichtshilfe entgegen der – hinter vorgehaltener Hand eingeräumten – eigenen Überzeugung von der Vorzugswürdigkeit einer neuen ambulanten Maßnahme die Anordnung eines Arrestes empfohlen hat, da der Jugendhilfe die finanziellen Mittel für die Durchführung der an sich erwünschten neuen ambulanten Maßnahme fehlte.“ (Caspari 2012).

Leistungsvoraussetzungen des SGB VIII nicht gegeben sind, nur als freiwillige Leistung möglich. In diesen Fällen weist das JGG auch der Justiz keine Finanzierungsverantwortung zu. Seit Jahren fehlt diese Klarheit für die Finanzierungsverantwortung bei ambulanten Maßnahmen. Weder haben sich Justizministerkonferenz und die Jugend- und Familienministerkonferenz dazu verständigen können noch hat es gesetzliche Regelungen dazu gegeben. Wesentliche Voraussetzungen für die Weiterentwicklung dieser Bereiche ist daher die Klarstellung zu der Zuständigkeit für die Finanzierung ambulanter Maßnahmen. Andernfalls fehlen die Grundlagen für ein Engagement der Träger in diesem Bereich und es besteht die Gefahr, dass entsprechende Urteile nicht umgesetzt werden können.

Daher wäre es verfehlt, ausschließlich fiskalische Zwänge der Kommunen als Ursache der weitgehenden Bedeutungslosigkeit der NAM auszumachen. Vielmehr sind daneben auch mangelndes Interesse und Strafbedürfnisse auf Seiten der Justizjuristen ausschlaggebende Faktoren, die allerdings durch unzureichende Angebote von Jugendhilfemaßnahmen verstärkt werden und vice versa: „Zentral sind zwei wechselbezügliche Problematiken: Die Sparprogramme der öffentlichen Träger und das geringe Interesse der Justiz. Weil das Interesse gering ist, lässt sich leicht einsparen und weil eingespart wird, ist das praktische Interesse an diesen Reaktionsmöglichkeiten gering. Es bleibt deshalb alles wie es ist. Ambulanten Maßnahmen bleibt vor Gericht oft nur die Bedeutung einer gefälligen milden Zugabe. Das Gewicht bleibt im Verfahren wie in der jugendstrafrechtlichen Reaktion bei der Zurückweisung, Degradierung und Bestrafung, die sich auch in Begriffen wie „Normverdeutlichung“, „Grenzen setzen“, „Konsequenz zeigen“ oder „ein Ende setzen“ nur unzulänglich pseudopädagogisch verbergen.“⁹⁸

Fragen mangelnder Ressourcen spielen allerdings nicht nur auf Jugendhilfe-, sondern auch auf Justizseite eine Rolle. So ist darauf hinzuweisen, dass ausreichende Ressourcen zur angemessenen Bearbeitung der Verfahren – und entsprechend zur Auswahl der bestmöglichen Rechtsfolge – kaum gegeben sind: Für die Bearbeitung eines Verfahrens mit dem Tatvorwurf einer vorsätzlichen Körperverletzung sieht der Pensenschlüssel (Pebb§y) – inklusive Durchführung der Hauptverhandlung – beispielsweise drei Stunden vor. Insoweit ist Viehmann zuzustimmen, dass der Aspekt der Arbeitsüberlastung nicht zu vernachlässigen ist: „Die Not der übervollen Schreibtische spielt eine große Rolle und den Pensenschlüssel darf man in dem Ursachenbündel nicht vergessen.“⁹⁹

Entsprechend ist eine angemessene Ausstattung sowohl der Jugendhilfe als auch der Justiz mit finanziellen und personellen Ressourcen unabdingbare Voraussetzung für gelingende Praxis. Diese Ausstattung hat sich an den tatsächlichen Notwendigkeiten zu orientieren, und sie rentiert sich mit Blick auf die Folgekosten unangemessener Reaktionsformen (u.a. durch wiederholte Straffälligkeit, Kosten für teure freiheitsentziehende Maßnahmen).¹⁰⁰

⁹⁸ Breymann 2009: S. 25.

⁹⁹ Viehmann 2012, NAM-Reader.

¹⁰⁰ Vgl. Dollinger: „Diese Ressourcen dürfen nicht zur Disposition stehen, da sie grundlegend die pädagogische Bearbeitung von Normverletzungen ermöglichen. Finanzpolitisch motivierte

Darüber hinaus bedarf es der fachlichen Qualifikation der Professionellen. Ausdrücklich angesprochen wird im Kontext dieser Diskussion insbesondere die Qualifikation von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten. § 37 JGG fordert, dass die Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen, gefordert sind vor allem Kenntnisse der Pädagogik, der Jugendpsychologie, der Jugendpsychiatrie, der Kriminologie und der Soziologie. Die Rechtswirklichkeit sieht allerdings anders aus: Bundesweit haben nach verschiedenen Untersuchungen nur etwa ein Viertel der Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte und 40% der Richterinnen und Richter entsprechende Kenntnisse.¹⁰¹ Kürzlich hat das Bundesjustizministerium einen Novellierungsentwurf zu § 37 JGG vorgelegt, der die Anforderungen an Qualifikation und Auswahl der Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten präzisiert.¹⁰² Nach mehrheitlich ablehnenden Stellungnahmen – wobei die Ablehnung insbesondere mit der Umsetzbarkeit und zu erwartenden Kosten, aber auch mit mangelndem Bedarf begründet wurde – wird abzuwarten sein, inwieweit sich das Vorhaben wird umsetzen lassen.

Im Kontext der Diskussionen um Aus- und Weiterbildung der Professionellen ist der Bereich der Sozialen Arbeit vielfach weniger im Fokus. Doch auch hier ist Qualifizierungsbedarf zu konstatieren, um eine den fachlichen Standards und dem Auftrag der Jugendhilfe entsprechende Praxis zu gewährleisten.¹⁰³ Verantwortliche Kriminalpolitik und Jugendstrafrechtspflege heißt nicht, nur ein gutes Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, wenn es dem Zufall überlassen ist, wie und von wem es ein- und umgesetzt wird. Es bedarf kompetenter Rechtsanwender, aus- und fortgebildeter Fachleute, die ihren Aufgabenbereich spezialisiert wahrnehmen. Das gilt für die Praktikerinnen und Praktiker der Jugendstrafjustiz genauso wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Qualifikation ist schließlich auch mit Blick auf Fragen der Kooperation von maßgeblicher Bedeutung, denn nicht zuletzt die Kenntnis des eigenen und des Auftrags der Kooperationspartner sind zentrale Voraussetzungen für gelingende Kooperation¹⁰⁴: „Soll

Maßnahmen einer Neuen Steuerung der Jugendhilfe können sich leicht kontraproduktiv auswirken, wenn sie dazu führen, dass Ressourceneinsatz und der Aufwand an Zeit nicht vorrangig nach pädagogischen Abwägungen organisiert werden.“ (Dollinger 2010: S. 415)

¹⁰¹ Drews 2005; Simon 2003, s. auch Buckolt 2009.

¹⁰² Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), BT-Drs. 17/6261, vgl. hierzu zwei Stellungnahmen sowie eine Pressemitteilung der DVJJ: <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1412>, <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1502> sowie <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=1553>

¹⁰³ Insbesondere mit Blick auf die Risiken unangemessener Sanktionierung im Allgemeinen und die negativen Wirkungen freiheitsentziehender Sanktionen im Besonderen ist hier auch der Schutzauftrag der Jugendhilfe zu beachten (§ 8a SGB VIII), dies wird im Kontext der Diskussionen um Kindeswohlgefährdung allzu oft vergessen. Vgl. Trenczek 2011; vgl. zu Jugenddelinquenz als Indikator für Gefährdung Brettel 2008; Hoops & Holthusen 2011; Vollbach 2007; zum Schutzauftrag der Jugendhilfe jenseits des 14. Lebensjahrs Kindler & Lillig 2011.

¹⁰⁴ Vgl. hierzu auch Santen & Seckinger 2003.

Kooperation zwischen Justiz und Sozialarbeit nicht (nur) zum Eigennutzen der Beteiligten dienen, sondern eine bessere Fachlichkeit im Umgang mit jungen Menschen bewirken, so ist unverzichtbar, dass auch ein annähernder Gleichstand im sozialpädagogischen Wissen herbeigeführt wird (...), um auf fachlicher Augenhöhe miteinander zu arbeiten. Dazu bedarf es einer wirklich eigenständigen Jugendhilfe (JGH), die sich an den Zielen des SGB VIII orientiert, also an den Bedürfnissen von Jugendlichen (weniger an denen des Gerichts). Es muss Schluss sein mit einer Praxis von Jugendgerichtshilfe, die immer wieder anzutreffen ist, in der das gute Einvernehmen mit dem („meinem“) Jugendrichter wichtiger ist als die Durchsetzung von fachlichen Standards zugunsten junger Straftäter. Da muss klar sein, was Sozialarbeit mitträgt und wofür sie nicht zu haben ist.“¹⁰⁵

Auftrags- und Rollenklarheit sind vor allem mit Blick darauf unverzichtbar, dass es sich zwar um eine sich überschneidende Zielgruppe der Kooperationspartner handelt, gleichzeitig aber unterschiedliche Systemlogiken und unterschiedliche Verständnisse (nicht zuletzt auch des Erziehungsgedankens) zum Tragen kommen: „Wer sich dem Strafrecht verpflichtet sieht, will Ordnung schaffen (Kriminalitätsbekämpfung ist ein ordnungspolitischer Topos), und allein eine gewisse Zurückhaltung beim harten Strafen macht noch keinen pädagogischen Frühling. Wer Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen helfen will, setzt andere Prioritäten – und wie soll diese Rivalität der Prinzipien und Mittel (nicht nur oberflächlich) zusammengehen? Auf jeden Fall bedarf es zunächst der klaren Abgrenzung und Positionsbestimmung, bevor es zu einer Verständigung kommen kann.“¹⁰⁶

Mit Blick darauf, dass Kooperation in der Praxis offensichtlich überwiegend einzelfallbezogen und weniger in fallunabhängigen Formen stattfindet,¹⁰⁷ konstatieren die Autoren des Jugendgerichtshilfeb@rometers zudem deutlichen Bedarf der Entwicklung strukturell und institutionell abgesicherter Strukturen: „Die zurzeit überwiegend informellen Kooperationsstrukturen, die durch die hohe personelle Kontinuität erst ermöglicht werden, können strukturell und institutionell abgesicherte Strukturen nicht ersetzen. Eine strukturell abgesicherte Kooperation könnte auch die Basis dafür bilden, gemeinsam mit den beteiligten Akteuren im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft die Angebotsstruktur vor Ort zu diskutieren und unter einer pädagogischen Perspektive weiterzuentwickeln.“¹⁰⁸

Die geplanten Vorhaben zur Verschärfung des Jugendstrafrechts erweisen sich – insbesondere vor dem Hintergrund der Kenntnisse zur negativen Wirkung freiheitsentziehender Sanktionen – als „Luftnummern im politischen Showbusiness“.¹⁰⁹ Dies gilt es –

¹⁰⁵ Breymann 2009: S. 25; vgl. auch Paschke 2010, S. 69; vgl. Ostendorf, der ebenfalls die besondere Bedeutung der Qualifikation für gelingende Kooperation hervorhebt: „Wenn Unkundige sich zusammentun, wird Unkundigkeit nicht nur multipliziert, sondern potenziert.“ (Ostendorf o.J., S. 7).

¹⁰⁶ Breymann 2009, S. 23.

¹⁰⁷ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 63ff.

¹⁰⁸ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ 2011, S. 90.

¹⁰⁹ Viehmann 2010, S. 360.

nicht nur in Richtung Politik, sondern auch mit Blick auf die konstatierte zunehmende Punitivität bei Praktikerinnen und Praktikern der Sozialen Arbeit wie der Jugendgerichtsbarkeit – zu thematisieren und wirksame Alternativen zur Intervention bei Jugenddelinquenz zu diskutieren. Leitend muss die Orientierung an den Zielvorgaben des JGG – Legalbewährung, die primär mit erzieherischen Mitteln erreicht werden soll – und des SGB VIII – Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit – sein.

Rückfallkriminalität lässt sich nicht durch Strafhärte reduzieren, sondern durch Maßnahmen, die Unrechtseinsicht wecken, die Kompetenzen für sozialverantwortliches Handeln stärken, die Empathiefähigkeit fördern und Chancen sozialer Teilhabe verbessern. Diese umzusetzen und zur Anwendung zu bringen, ist die Herausforderung nicht nur der Jugendhilfe, sondern vieler Akteure. Nur in interdisziplinärer Kooperation – nicht nur der unmittelbar am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen, sondern mit Blick auf nachhaltige Integration und Perspektiventwicklung insbesondere auch mit den Arbeitsverwaltungen – unter Beachtung der jeweiligen Aufgaben, Rollen und Grenzen wird es gelingen, diese Herausforderung zu bewältigen. Gravierende Jugenddelinquenz als Symptom mit gesellschaftlichen und sozialen Ursachen lässt sich nur durch nachhaltige, faire Sozial-, Familien- und Bildungspolitik beeinflussen. Franz von Liszts kluger Satz, die beste Kriminalpolitik sei gute Sozialpolitik, hat auch nach über hundert Jahren nichts von seiner Aktualität eingebüßt.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Berlin, 21./22. Juni 2012

Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention & Projekt „Jugendhilfe im Wandel“ (Hrsg.) (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München.

Bihs, A. & Walkenhorst, P. (2009): Jugendarrest als Jugendbildungsstätte? ZJJ 1/09, S. 11-21.

BMI / BMJ (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht.

Brakhage, M. & Drewniak, R. (1999): „Sonst wäre ich im Knast gelandet...“ Die ambulanten Maßnahmen aus der Perspektive der betroffenen Jugendlichen. Baden-Baden.

Brettel, H. (2008): Kindeswohlgefährdung durch Delinquenz. Fallanalysen zur Aussagekraft von Syndromen krimineller Gefährdung. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychiatrie 2/08, S. 69-79.

Breymann, K. (2009): Jugendstrafrecht: Strafen mit und ohne Hilfe. ZJJ 1/09, S. 22-26.

Breymann, K. (2009b): Fachliche Qualifikation von Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen. ZJJ 4/09, S. 379-381.

Buckolt, O. (2009): Die Zumessung der Jugendstrafe. Eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. Baden-Baden.

Cağlar, O. (2005): Neue ambulante Maßnahmen in der Reform. Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen seit der Einführung durch das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes am Landgerichtsbezirk Flensburg. Zugleich eine Analyse der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht. Frankfurt a.M.

Cornel, H. (2010): Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In B. Dollinger & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. S. 455-473.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (Hrsg.) (1969): Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung. Erfahrungen, Erkenntnisse, Konsequenzen. Bericht über die Verhandlungen des 14. Deutschen Jugendgerichtstages in Braunschweig vom 3. bis 5. Oktober 1968. Hamburg.

Deutscher Bundestag (1989): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). BT-Drucksache 11/5829.

Dölling, D., Henninger, (1998): Sonstige empirische Untersuchungen zum TOA. In Dölling u.a. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahmen und Perspektiven. Mönchengladbach. S. 356ff.

Dollinger, B. (2010): „Konrad, sprach die Frau Mama...“ Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? ZJJ 4/10, S. 409-416.

- Dollinger, B. (2010): Wie punitiv ist die soziale Arbeit? Anmerkungen zu einer Debatte. SozialExtra, 7/8 2010, S. 6-10.
- Drewniak, R. (1997): Mehrfach Belastete: Die vergessene Zielgruppe der ambulanten sozialpädagogischen Maßnahmen? DVJJ-Journal, 8, 43-47.
- Drewniak, R. (2012). Erziehung statt Strafe? Die NAM zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz. Erscheint in DVJJ (Hrsg.), NAM-Reader.
- Drews, N. (2005): Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG. Aachen.
- Düinkel, Geng, Kirstein (1998): Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland.
- Goerdeler, J. (2005): Der Bundesrat verabschiedet das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK). ZJJ 3/05, S. 315-320.
- Harnach, V. (2010): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. 6. Auflage.
- Heinz, W. (1992): Diversion im Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 591ff.
- Heinz, W. (1999): Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht. DVJJ-Journal 1/99, 2/99, 3/99.
- Heinz, W. (2005): Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. ZJJ , 2/05, 3/05.
- Heinz, W. (2008): Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? ZJJ 1/08, S. 60-68.
- Heinz, W. (2012): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2010. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung. <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>
- Heinz, W. (2012a):Jugendstrafrecht: aktuelle Sanktionierungspraxis und Punitivität. Erscheint in ZJJ 2/12.
- Heinz, W. (2012b): Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege. In DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. bis 14. September 2011 in Münster. Mönchengladbach: Forum Verlag. S. 513-562.
- Hillmeier, H. & Kaiser, F. (2010): Sozialpädagogische Diagnostik und Jugendhilfe im Strafverfahren. ZJJ 3/10, S. 271-275
- Höfer, S. (2003): Sanktionskarrieren.

- Hoops, S. & Holthusen, B. (2011): Delinquenz im Jugendalter – Ein Indikator für Gefährdung? IzKK-Nachrichten 1/11: Gefährdungen im Jugendalter. S. 36-41.
- Hoops, S. (2010): Freiheitsentziehende Settings in der Kinder- und Jugendhilfe 2010. Einige Schlaglichter auf Diskurs, aktuelle Befunde, Entwicklungen und Herausforderungen. Jugendhilfe im Dialog, 4/2010, S. 2-9.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Hrsg. Vom Bundesministerium der Justiz. Berlin.
- Kindler, H. & Lillig, S. (2011): Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungsformen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahrs. IzKK-Nachrichten 1/11: Gefährdungen im Jugendalter. S. 10-16.
- Kinzig, J. (2009): Jugendstrafrecht: ein milderes Recht? In Müller, H.E./Sander, G.M./Válková, H. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München. S. 379-397.
- Körner, S. (2004): Die Kostentragung im Jugendstrafverfahren.
- Krieger, R. (2008): Vom Wertewandel zur „Zeitenwende“: Rückkehr zu traditionellen Erziehungsvorstellungen auch bei Lehramts-Studierenden. Bildung und Erziehung, 61, S. 99-113.
- Kurzberg, B. (2009). Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität.
- Lutz, T. (2012): Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualität im alten Spannungsfeld? Erscheint in ZJJ 2/12.
- Niedling, D. (2005): Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage.
- Ostendorf, H. (1995): Reform des Jugendarrestes. MSchrKrim, S. 352ff.
- Ostendorf, H. (2004): Eigentor für das Jugendstrafrecht durch Selbstverweigerung der Jugendhilfe. ZJJ 3/04, S. 294-296.
- Ostendorf, H. (2009): Zunehmende Hemmnisse einer wirkungsvollen Kooperation von Jugendhilfe und Justiz in der Rechtswirklichkeit. In Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium. Mönchengladbach. S. 335-344.
- Ostendorf, H. (2009b): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. Baden-Baden.
- Ostendorf, H. (o.J.): Rückzug der Jugendhilfe aus dem Jugendstrafverfahren? Kooperation versus Rollenrückzug und Rollenverwischung. http://www.uni-kiel.de/fakultas/jura/forschungsstelle_h_ostendorf/index.php?x=http://www.uni-kiel.de/ostendorf/publikationen.html&menue=forschungsstelle_h_ostendorf
- Paschke, B. (2010): Jugend(gerichts)hilfe. ZJJ 1/10, S. 68-70.

- Peterich, P. (1994): Noch'n Konzept. Zur Alibifunktion ambulanter Maßnahmen im Jugendstrafrecht. In Heinz, W. (Hrsg.), Gegen-Gewalt. Aggression und Gewalt junger Straftäter – Herausforderungen für Sozialarbeit und Justiz. Konstanz: Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ. S. 55-72.
- Pluto, L., Gragert, N., van Santen, E. & Seckinger, M. (2007): Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse. München.
- Richter, M., Beckmann, C., Otto, H.-U. & Schrödter, M. (2009): Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe. In Beckmann, C., Otto, H.-U., Richter, M. Schrödter, M. (Hrsg.), Neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe. Neue Praxis, Sonderheft 9. S. 1-14.
- Riechert-Rother, S. (2008): Jugendarrest und ambulante Maßnahmen. Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG. Hamburg.
- Santen, E. van & Seckinger, M. (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München.
- Scherr, A. (2011): Jugendgerichtshilfe als professionelle Praxis – Anforderungen und Konflikte. ZJJ 2/11, S. 175-180.
- Schulz, (2001): Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – eine Urteilsanalyse. MschrKrim, S. 310ff..
- Schwerin-Witkowski, K. (2003): Entwicklung der neuen ambulanten Maßnahmen nach dem JGG in Mecklenburg-Vorpommern.
- Simon, K.G. (2003): Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit . ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37. DVJJ-Schriftenreihe Band 35. Mönchengladbach.
- Statistisches Bundesamt (2011): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen.
- Steffens, R. (1999): Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und im Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern.
- Streng, F. (2007). Sanktionswahl und Strafzumessung im Jugendstrafrecht – Ergebnisse einer empirischen Studie. In Schöch, H., Helgerth, R, Dölling, D., & König, P. (Hrsg.), Recht gestalten – dem Recht dienen. Festschrift für Reinhard Böttcher zum 70. Geburtstag. S. 431ff.
- Streng, F. (2012): Punitivität bei Justizjuristen. Ergebnisse von Befragungen und aus der Rechtspflegestatistik. Erscheint in ZJJ 2/12.

- Thalmann, D. (2012). Jugendarrest – Eine kritische Bestandsaufnahme. In DVJJ (Hrsg.), Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts. Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages vom 11. bis 14. September 2011 in Münster. Mönchengladbach: Forum Verlag. S. 159-171.
- Thiersch, H. (2007): Grenzen und Strafen. In Nickolai, W., Wichmann, C. (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. S. 43-67. Freiburg.
- Trenczek, T. (1999): Was tut die Jugendhilfe im Strafverfahren? DVJJ-Journal 4/99, S. 375-389.
- Trenczek, T. (2003): Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Konzeption und Praxis der Jugendgerichtshilfe. Weinheim.
- Trenczek, T. (2009): Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht. ZJJ, 4/09, S. 352-357.
- Trenczek, T. (2010a): Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe. In B. Dollinger & Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. S. 381-392.
- Trenczek, T. (2010b): Risikoeinschätzung und psychosoziale Diagnose der Jugendhilfe (auch) im Jugendstrafverfahren. ZJJ 3/10, S. 249-262.
- Trenczek, T. (2011): Gefährdungen von jungen Menschen durch die Sozialkontrolle. IzKK-Nachrichten 1/11: Gefährdungen im Jugendalter. S. 47-51.
- Viehmann, H. (2010): Die große Illusion. ZJJ 4/10, S. 357-362.
- Wiesner, R. (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. 3. völlig überarbeitete Auflage. München.
- Vollbach, A. (2007): Delinquenz, Jugendkriminalität und Kindeswohlgefährdung. Ein Beitrag zur Diagnostik und Interventionsplanung. Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychiatrie 4/07, S. 40-52.
- Ziegler, H. (2010): Ungleichheit, Verantwortung und Gerechtigkeit. Zur Verortung der Sozialen Arbeit im aktivierenden Staat. Forum Erziehungshilfen, 5/2010, S. 277-281.